|  |
| --- |
| **Regelwerk** |
| DGUV Information 215-830 – Zusammenarbeit von Unternehmen im Rahmen von Werkverträgen  Ausgabe Januar 2020 |
| **Anwendungsbereich** |
| Diese DGUV Information stellt Wege und Hilfsmittel vor um gegenseitige Gefährdungen und Unfallrisiken zu vermeiden und unterstützt Sie bei der Erfüllung der Anforderungen aus dem Arbeitsschutz­recht. Die Hilfsmittel entfalten ihren vollen Nutzen, wenn sie branchen- und betriebsspezifisch angepasst werden. |
| **Zielgruppe** |
| Diese Informationsschrift wendet sich an Unternehmen, die als Auftraggeber oder Auftragnehmer tätig sind. |
| **Inhalte** |
| Werk- und Dienstverträge werden branchenübergreifend in vielen Bereichen geschlossen. Dazu gehören klassischerweise Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an Industrieanlagen oder die Durchführung von Reinigungsarbeiten. Die Auslagerung klar definierter Teilabschnitte aus der Produktion an Dienstleistungsunternehmen gehört inzwischen ebenso dazu wie Aufträge im Bereich der Logistik. Grundlagen   * Werkvertrag und Dienstvertrag, rechtliche Einordnung und Grundlage * Verantwortliche bei Werk- und Dienstverträgen   + Auftragsverantwortliche Person des Auftraggebers (AV)   + Verantwortliche Person der Fremdfirma (VF)   + Koordinierende Person (K) und deren wesentliche Aufgaben, Abgrenzung zur Koordinierenden Person mit Weisungsbefugnis   + Aufsichtführende Person (AF) und deren Notwendigkeit bei besonderen Gefährdungen mit Beispielen   + Besondere Gefahren * Auftragsvergabe und Auftragsausführung   + Prozessschritte bei Planung und Ausführung von Werk- oder Dienstverträgen   + Erstellung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber   + Auswahl potentieller Auftragnehmer, Hinweis auf FBORG-002 der DGUV   + Angebotserstellung im Rahmen einer Vor-Ort-Begehung   + Angebotsauswahl und Vertragsabschluss   + Arbeitsschutzorganisation beim Einsatz von Fremdfirmen, beispielhaft abzustimmende Punkte und Rollen   + Verantwortliche benennen, Aufgaben des Auftragnehmers und des Auftraggebers   + Gegenseitige Gefährdungen ermitteln, bewerten und Maßnahmen festlegen; koordinierende Person bestimmen. Gebot der schriftlichen Festlegung   + Maßnahmen umsetzen   + Unterweisung der Beschäftigten   + Kontrolle der Maßnahmen, Feedbackgespräche durchführen und Auftragsdurchführung bewerten * Gesetze, Verordnungen und weitergehende Regelwerke * Schutzbestimmungen für Fremdfirmen   + Einleitung   + Alarmregeln, Verbote, Unfallverhütung, Anmeldung und Unterweisung * Anhang mit Auftragsbezogener Vereinbarung zum Arbeitsschutz * Anhang mit Bestellung einer koordinierenden Person * Anhang mit Bewertung der Auftragsabwicklung durch Auftraggeber und Auftragnehmer |
| **Änderungen** |
| Erstausgabe |